

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

für die Stadtbücherei der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

(Amtsblatt des Landkreises Osnabrück Nr. 1 vom 15.01.2022, S. 43)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Dissen aTW am 13.12.2021 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dissen aTW. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Unterhaltung und der Freizeitgestaltung.
- (2) Jede Person ist berechtigt, die Einrichtungen der Stadtbücherei im Rahmen dieser Satzung zu benutzen und die geführten Medien zu entleihen.
- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung wird das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt.

§ 2

Anmeldung

- (1) Mit der wahrheitsgemäß ausgefüllten Anmeldung als Leser/in der Stadtbücherei Dissen aTW und gegen Vorlage eines Ausweisdokumentes meldet sich der/die künftige Benutzer/in an. Bei der Anmeldung wird der/dem Leser/in ein Leseausweis ausgehändigt. Jeder Namens- und Wohnortwechsel ist der Leitung der Stadtbücherei anzuzeigen.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Mit der Unterschrift erklärt sich der gesetzliche Vertreter mit der Anmeldung einverstanden und verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadenfall und zur Begleichung der anfallenden Entgelte und Gebühren.
- (3) Die/Der Benutzer/in bzw. der gesetzliche Vertreter ist auf die jeweils geltende Benutzungs- und Gebührensatzung hinzuweisen und hat durch Unterschrift auf der Anmeldung zu bestätigen, dass sie als verbindlich anerkannt wird.
- (4) Die Anmeldung berechtigt zur Onleihe bei NbiB24.de. Die dortigen Richtlinien gelten entsprechend.

§ 3

Leseausweis

- (1) Für das Entleihen von Medien ist ein gültiger Leseausweis erforderlich.
- (2) Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Der Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen, damit er gesperrt werden kann und die Leserin / der Leser vor Missbrauch bewahrt bleibt. Für Schäden, die durch Miss-

brauch des Leseausweises entstehen, haftet die eingetragene Leserin / der eingetragene Leser, es sei denn dass sie/er den Missbrauch nicht schuldhaft verursacht hat.

- (3) Für das Ausstellen eines neuen Leseausweises bei Verlust oder Beschädigung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.
- (4) Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für das Entleihen bzw. das Benutzen der Stadtbücherei nicht mehr gegeben sind.

§ 4

Entleihung, Fristverlängerung, Vorbestellung

- (1) Nach erfolgter Anmeldung bei der Leitung der Stadtbücherei können geführte Medien ausgeliehen werden.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt für Bücher vier Wochen, für alle anderen Medien bzw. Geräte eine Woche. Nach Ablauf der Leihfrist werden Säumnisgebühren erhoben.
- (3) Entlehene Medien sind als Eigentum der Stadt Dissen aTW unveräußerlich. Die Weitergabe entlehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Die Leihfrist kann auf Antrag vor ihrem Ablauf um bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, falls dafür keine Vorbestellung vorliegt. Eine Verlängerung gilt als neue Ausleihe. Die Büchereileitung kann kürzere Ausleihfristen festsetzen oder längere gewähren. Ferner ist sie berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (5) Ausgeliehene Bücher können vorbestellt werden. Die Vorbestellung ist nach § 9 gebührenpflichtig.
- (6) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können vorübergehend oder dauerhaft von der Ausleihe ausgeschlossen sein.
- (7) Bei der Herstellung von Fotokopien sowie bei der Entleihung von Tonträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.
- (8) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind bei der Ausleihe von Datenträgern zu beachten.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Bücher und Zeitschriftenaufsätze, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können auf Wunsch über den „Leihverkehr der Bibliotheken“ nach deren geltenden Bestimmungen beschafft werden. Benutzungseinschränkungen bzw. -bestimmungen der besitzenden Bibliothek sind einzuhalten.
- (2) Für Bestellungen aus anderen Bibliotheken übernimmt die Stadtbücherei keine Gewährleistung.
- (3) Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr sind gebührenpflichtig.

§ 6

Behandlung, Haftung

- (1) Die/Der Benutzer/in ist verpflichtet, die entlehnen Medien sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen oder Verlust ist die/der Benutzer/in schadensersatzpflichtig.

- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der/dem Benutzer/in auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Büchern haftet die/der Benutzer/in auch, wenn sie/ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Ein Verlust ist der Leitung der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Auf Beschädigungen oder Beschmutzungen ist bei der Rückgabe unaufgefordert hinzuweisen.
- (4) Benutzer/innen, die gegen diese Satzung verstoßen, haften für den entstandenen Schaden und können bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen von der Nutzung der Stadtbücherei vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Büchereileitung.

§ 7 Schadensersatz

- (1) Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Büchereileitung nach pflichtmäßigem Ermessen.
- (2) Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird ein Entgelt in Höhe von 2,50 € erhoben.

§ 8 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) In der Stadtbücherei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Nutzung beeinträchtigt werden.
- (2) Tiere dürfen in die Stadtbücherei nicht mitgenommen werden.
- (3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/innen übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbücherei für den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Dissen aTW wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (5) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht nutzen. Bereits entlehene Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für deren Durchführung der/die Benutzer/in verantwortlich ist und für die er/sie die Kosten zu tragen hat, zurückgebracht werden.

§ 9 Leihgebühr, Versäumnis

- (1) Bücher werden an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr unentgeltlich ausgeliehen.
- (2) Die Jahresgebühr für Erwachsene beträgt 15,00 €. Inhabern der Nds. Ehrenamtskarte wird die Jahresgebühr erlassen.
- (3) Nach Ablauf der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben. Diese beträgt für Bücher für jede begonnene Woche pro Buch 1,00 € für Erwachsene und 0,50 € für Kinder und Jugendliche im Sinne des Abs. 1. Für alle anderen AV-Medien (Hörbücher, Gesellschaftsspiele und DVD's) beläuft sich die Säumnisgebühr auf ein 1,00 € für jede begonnene Woche pro Medium. Diese Gebühren sind auch dann fällig, wenn die/der Benutzer/in eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

- (4) Für die Vorbestellung wird pro Buch eine Gebühr von 0,50 € erhoben. Kinder- und Jugendbücher sind von der Gebührenerhebung ausgenommen.
- (5) Mahnt die Stadtbücherei die Rückgabe der Medien an, so hat der/die Entleiher/in zusätzlich
- für die 1. Mahnung 1,00 €,
 - für die 2. Mahnung 2,00 €,
 - für die 3. Mahnung 3,00 €
- zu zahlen.
- Danach wird dem/der Benutzer/in der Kaufpreis der nicht zurückgegebenen Medien zusätzlich aller nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung angefallenen Gebühren und einer Bearbeitungsgebühr von pauschal 5,00 € in Rechnung gestellt.
- (6) Die Büchereileitung kann die in den Abs. 3 und 4 vorgesehene Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn der/die Entleiher/in wegen schwerwiegender Umstände an der rechtzeitigen Rückgabe der Medien gehindert war.
- (7) Rückständige Gebühren und sonstige von den Lesern/Leserinnen bei Nutzung der Stadtbücherei entstandene Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Datenschutz

Von der Stadtbücherei erhobene personenbezogene Daten werden nach den jeweiligen Datenschutzvorschriften behandelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 24. Oktober 2018 außer Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 13.12.2021

Stadt Dissen am Teutoburger Wald

(Eugen Görlitz)
Bürgermeister

Siegel